

In der Fassung vom 06.05.1993 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 91 vom 21.05.1993)

Änderungen:

1. *Nachtrag vom 15.07.1993; in Kraft getreten am 24.07.1993 (Mitteilungsblatt Seite 121 vom 23.07.1993)*
2. *Nachtrag vom 18.12.1999; in Kraft getreten am 24.12.1999 (Mitteilungsblatt Seite 251 vom 23.12.1999)*
3. *Nachtrag vom 30.09.2009, in Kraft getreten am 03.10.2009 (Mitteilungsblatt Seite 93 vom 02.10.2009)*

SATZUNG

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Sieverstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 10.03.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) und die folgenden Straßen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Jalm, Poppolz, Süderholz, Krittenburg, Norderholz und Stenderupbusch der Gemeinde Sieverstedt sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Grünstreifen,
 - e) die Rinnsteine,
 - f) die Gräben,

- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
2. Die Reinigungspflicht umfaßt bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an beiden anliegenden Straßen. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
 3. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
 4. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
 5. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
 6. Für die Bereiche außerhalb der bebauten Ortskerne gilt die Reinigungspflicht für die Frontlänge der Hausgrundstücke.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entlernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind

Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.
7. Die Fahrbahnen und Parkflächen sind von der Schneeräumung und Streupflicht durch die Anlieger ausgenommen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist .

§ 5a

Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. (§ 56 Abs.1 Nr. 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 6
Befreiung**

Bei erwiesenen Härtefällen kann die Gemeindevertretung auf Antrag Ausnahmen zulassen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sieverstedt, den 06. Mai 1993

Gemeinde Sieverstedt
Der Bürgermeister

gez. K. Knoll

LS

Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung

Ortsteil Sieverstedt

Am Schwimmbad
Böök
Feldstraße
Grüner Weg
Hoshoy
Kirchenweg
Moorweg
Sieverstedter Straße
Ulmenallee

Ortsteil Süderschmedeby

Alte Schulstraße
Am Karpfenteich
Ballbek
Flensburger Straße
Gardeng
Großsolter Straße
Hörupkjer
Krittenburg
Mittelweg
Norderholz
Nordermoorweg
Norderstraße
Nordhöhe
Reeshoe
Ruiweg
Schmedebyer Straße
Süderholz
Süderstraße
Trollkjer
Westerfeld
Zum Kieswerk

Ortsteil Stenderup

Am Schwimmbad
Dammstedt
Friesenhof
Grönshoy
Lehmland
Oberdorf
Osterkjer
Schmiedeweg

Stenderupbusch
Stenderupfeld
Stenderuper Straße
Thorwald

Ortsteil Stenderupau

Alte Mühle
Angelboweg
Brandsholm
Englück
Jalm
Langstreng
Popholz
Raiffeisenstraße
Sandberg
Schleswiger Straße
Stenbusch
Sünnerholm
Westerstenderup